

geringer abbruch doher geschehn, Do-
mit nu solche vrichtigkeit, so viel mög-
lich, verhütet. So wolln wir, vnd ge-
bieten hiemit ernstlich, das keiner vnter
vnserm Untertthanen einigem Auslendi-
schen, der nicht vnser Botmessigkeit vn-
terworffen, vns mit keinen Pflichten
noch Geübten verwant, oder in vnsern
Gerichten nicht gesessen ist, viel weniger
solche selbsten bewonen wollen, kein lie-
gend Gut, vnd so dafur geacht, verkeuf-
fen, oder in andere Wege on vnser er-
leubnis vnd willen zukomen lassen solle,
Vnd do solchs durch jemand vberfaren
würde, so sol solcher Contract nicht al-
lein unkrefftig vnd unbündig sein, sondern
wie wollen auch den Verkeuffer vnd
Alienanten in ernste Straffe nemen. Do
aber Auswertigen, vnd welche in vnsern
Gerichten nicht besessen, durch Erbfelle,
Ehesteur, Testament, Übergaben, oder
in andere wege liegende Gründe vnd Gü-
ter, vnd so dafur geachtet, zufiele, Sol-
len dieselbigen vns dauon Erbhuldung
thun, vnd gnugsam reuersiern, vns alle
gebürnis dauon zu leisten, oder in zweien
Jaren solche Güter, do sie die selbsten
nicht